

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl 2018

Wahl der Schöffinnen und Schöffen in den Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Züssow, Bandelin, Gribow, Groß Polzin, Klein Bünzow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und der Stadt Gützkow

für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Greifswald und den Strafkammern des Landgerichts Stralsund

Gemeindevertretungen und die Stadtvertretung im Amtsbereich Züssow haben in ihren Sitzungen Beschlüsse über Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffenvwahl 2018 gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

22.05.2018 – 29.05.2018

während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow zu jedermanns Einsicht im Amt Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow im Büro Nr. 9 aus.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Ansprechpartner für die Einsichtnahme in die Vorschlagsliste außerhalb der Öffnungszeiten und die telefonische Terminvereinbarung ist Herr Gumprecht (Bürgerbüro Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, Büro-Nr. 9, Tel. 038355 643-111).

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Züssow, den 14. März 2018


J. Dinsse
Amtsvorsteherin

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 15.03.2018.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 11.04.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 04 /2018

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

**Gerichtsverfassungsgesetz
(GVG)^[1]**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975^[2]
(BGBl. I S. 1077)
FNA 300-2

Zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 6 G zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618)

§ 32 ^[1] [Unfähigkeit zum Schöffenamt]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

^[1]§ 32 Nr. 3 aufgeh., Nr. 2 geänd. durch G. v. 4.10.1994 (BGBl. I S. 2911).

[gültig ab 01.01.2000]

§ 33 ^[1] [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

^[1]§ 33 Nr. 4 geänd., Nr. 5 angef. durch G. v. 5.10.1994 (BGBl. I S. 2911); Nr. 4 neu gef. mWv 1.5.2002 durch G v. 27.4.2002 (BGBl. I S. 1467); Nr. 3 geänd. mWv 1.1.2005 durch G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599); Nr. 4 geänd., Nr. 5 eingef., bish. Nr. 5 wird Nr. 6 mWv 30.7.2010 durch G v. 24.7.2010 (BGBl. I S. 976).

[gültig ab 30.07.2010]

§ 34 ^[1] [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

[¹]§ 34 Abs. 1 Nr. 7 neu gef. mWv 1.1.2005 durch G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599); Abs. 1 Nr. 6 geänd., Nr. 7 aufgeh. mWv 5.9.2017 durch G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295).

(gültig ab 05.09.2017)